



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.Ob

Dienstag, 20. Januar 2026

Nr. 02

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.Ob, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.Ob, 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 02/2026

- Zweckverband Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO);
Bekanntmachung der Verbandssatzung
- Außenbereichssatzung für das Gebiet „Marnbacher Straße“
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
- Bebauungsplan „Färbergasse II“
15. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim i.Ob
 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- Bebauungsplan „Lindenstraße II“
Römerstraße Ecke Steinlestraße
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- Bebauungsplan „Münchener Straße, Schützenstraße, Bahnhofsstraße“
14. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim i.Ob
 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Bekanntmachung Änderungsbeschluss
 - öffentliche Auslegung

**Zweckverband
Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO)**

Bekanntmachung

Die Stadt Weilheim i. OB weist hiermit gemäß Art. 21 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Verbandssatzung des neugegründeten „Zweckverbandes Kommunaler IT-Schuldienst Oberland (KITSO)“ sowie die entsprechende Genehmigung des Landkreises Miesbach vom 02.01.2026 im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Miesbach vom 09.01.2026 amtlich bekanntgemacht wurden.

Der Zweckverband ist mit Bekanntmachung entstanden.

Das Amtsblatt des Landkreises Miesbach finden Sie auf nachfolgender Internetseite:

<https://www.landkreis-miesbach.de/amtssblatt>

Weilheim i. OB, 12.01.2026
Stadt Weilheim i. OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister



Außenbereichssatzung für das Gebiet „Marnbacher Straße“

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Öffentlichkeitsbeteiligung

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.Ob. hat nach Vorberatung durch den zuständigen Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2025 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 37, 49/2, 50-TF (Teil einer Straßenfläche), 51/2, 513/1 und 514 (öffentlicher Gehweg), Gemarkung Deutenhausen, eine Außenbereichssatzung zur Regelung künftiger Bebauungen aufzustellen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Nach § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB sind für die Aufstellung der Außenbereichssatzung die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem sog. vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Im Rahmen der gebotenen Beteiligung der Öffentlichkeit werden die mit Beschluss vom 21.11.2025 gebilligten Planungsunterlagen für die Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße“ sowie die Begründung dazu jeweils in der Entwurfsfassung vom 05.11.2025 in der Zeit

vom 22.01.2026 mit 24.02.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Satzungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.Ob, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den Eigentümern von Grundstücken im Stadtgebiet der Stadt Weilheim i.Ob, wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 24.02.2026** gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.01.2026

Stadt Weilheim i.Ob.

Markus Loth
1. Bürgermeister



513



Außenbereichssatzung "Marnbacher Straße"
Gemarkung Deutenhausen
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i.Ob

Erstellt von:

Erstellt am: 05.11.2025

Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Färbergasse II“
15. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim i. OB
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 13.01.2026 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i. OB beschlossen, den Bebauungsplan „Färbergasse II“ für seinen gesamten Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Hinblick auf die vorhandene dichte Bebauung des Planungsgebiets und die verkehrlich sehr stark ausgelasteten Erschließungsstraßen (Münchener Straße, Schützenstraße als Teilstück der Staatsstraße St 2057, Unterer Graben).

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamts vom 01.12.2025 dargestellt und betrifft die folgenden Grundstücke bzw. Teilstücken (-TF) der Grundstücke:

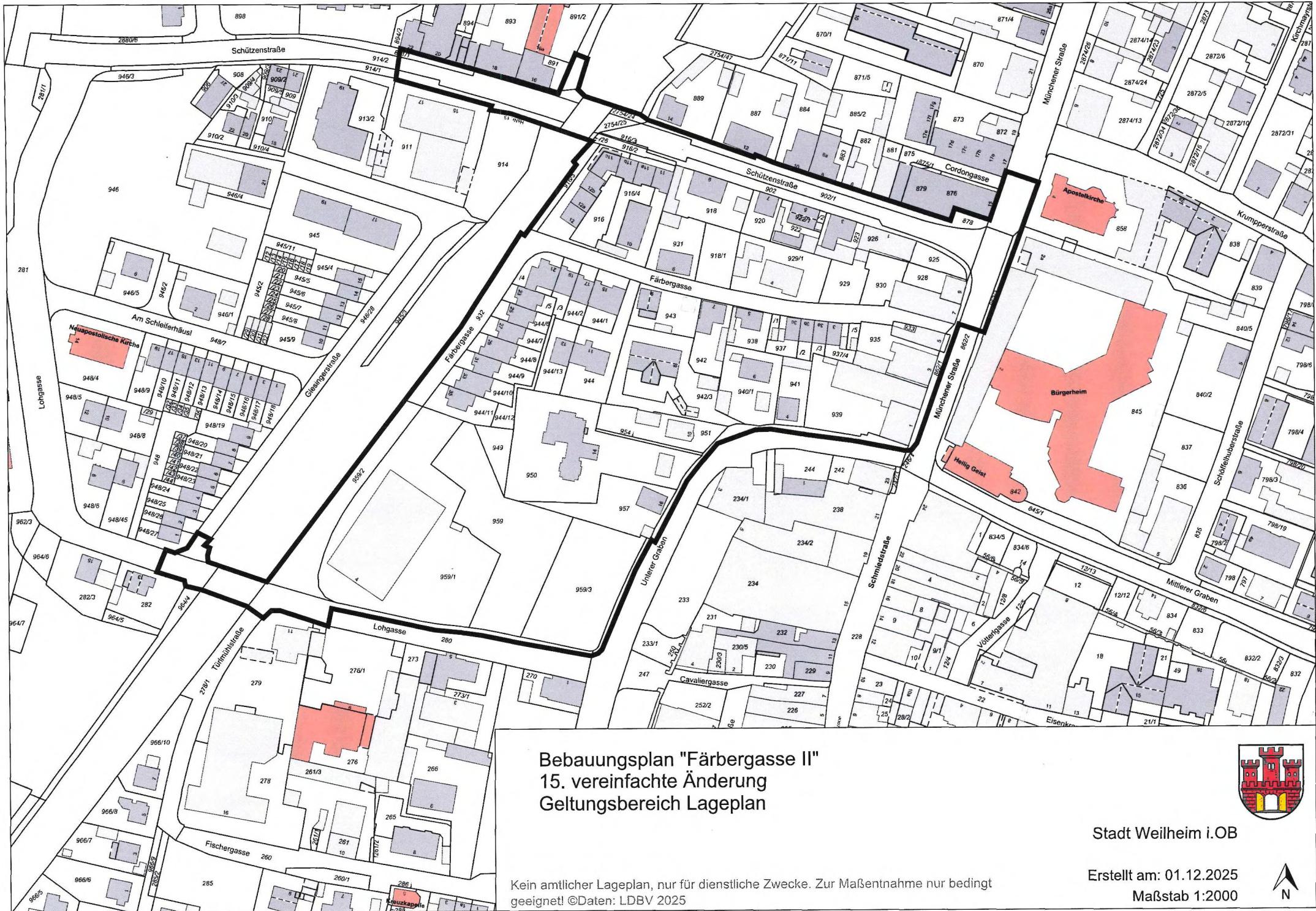
Fl.Nrn. 264-TF, 280-TF, 281-TF, 862-TF, 862/1, 862/2, 862/2, 878, 902, 902/1, 914/1-TF, 914/2-TF, 916, 916/2, 916/3, 916/4, 916/5, 918, 918/1, 920, 922, 922/1, 922/2, 923, 925, 926, 928, 919, 929/1, 930, 931, 933, 935, 937, 937/1, 937/2, 937/3, 937/4, 937/5, 938, 939, 940/1, 941, 942, 942/3, 943, 944, 944/1 bis /13, 948/28-TF, 949, 950, 951, 954, 957, 959, 959/1, 959/2, 959/3, 2754-TF, 2754/24, 2754/25, 2754/26 und 2800/2-TF, alle Gemarkung Weilheim

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der im Verfahren zu hörenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt!





Stadt Weilheim i.Ob

Erstellt am: 01.12.2025
 Maßstab 1:2000



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Lindenstraße II“ Römerstraße Ecke Steinlestraße - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.Ob hat in der Sitzung am 02.06.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Lindenstraße II“, Römerstraße Ecke Steinlestraße, beschlossen. Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung und erste Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 23.07.2025 mit 05.09.2025. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.2025 abgewogen und entschieden.

Der insoweit ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.01.2026 bis einschließlich 02.03.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.Ob (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.Ob → laufende Bauleitplanverfahren, einsehbar.

Es handelt sich um den anliegend abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	--
Boden	Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit
Wasser	Versickerungsfähigkeit des Bodens Hochwassergefahr Starkregenereignisse Grundwasser
Fläche	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen/Tiere	Eingriffe in Natur und Landschaft Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	--
Kultur- und sonstige Sachgüter	--

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.Ob, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.Ob, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.Ob (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtblaetter>) einge stellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.Ob am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

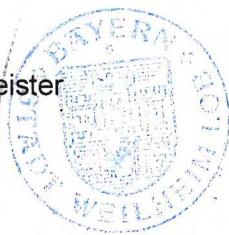
Datenschutz:

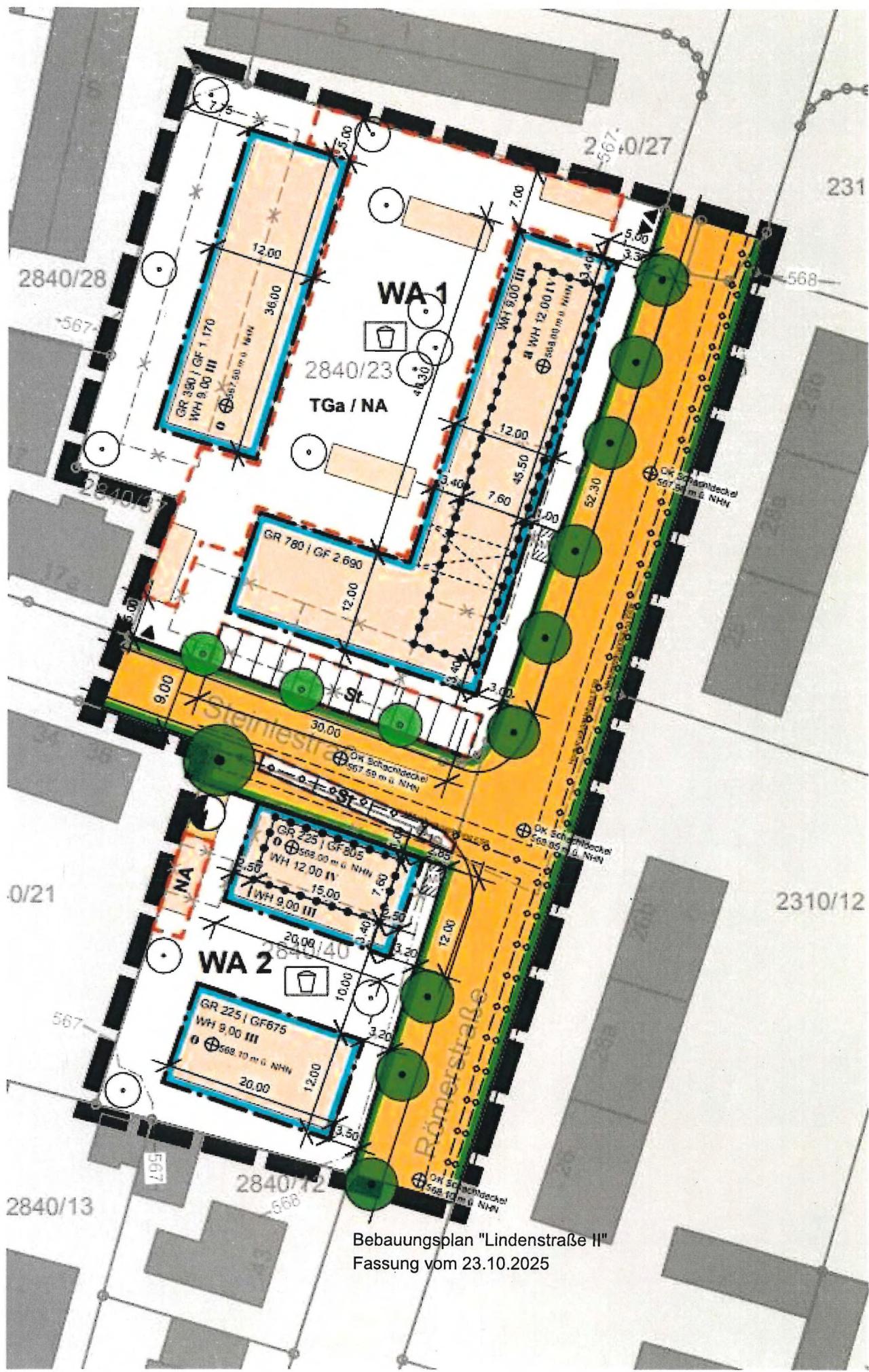
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.01.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.Ob

Markus Lotb
Erster Bürgermeister





**Bebauungsplan „Münchener Straße, Schützenstraße, Bahnhofstraße“
14. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim i. OB
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 13.01.2026 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i. OB beschlossen, den Bebauungsplan „Münchener Straße, Schützenstraße, Bahnhofstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Hinblick auf die vorhandene dichte Bebauung des Planungsgebiets und die verkehrlich sehr stark ausgelasteten Erschließungsstraßen (Münchener Straße, Schützenstraße als Teilstück der Staatsstraße St 2057, Bahnhofstraße).

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamts vom 01.12.2025 dargestellt und betrifft die folgenden Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke:

Fl.Nrn. 870, 870/1, 871/3, 871/4, 871/5, 871/6, 871/7, 871/8, 871/9, 871/11, 872, 873, 875, 875/1, 876, 878-TF, 879, 881, 882, 883, 884, 885/2, 887, 889, 2754/47, 2754/10-TF, 2754/53-TF, 2754/54-TF, 2875, 2875/2, 2875/3, 2875/4, 2875/6 und 2875/8, alle Gemarkung Weilheim

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der im Verfahren zu hörenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.


Stadt Weilheim i. OB
Markus Loth
1. Bürgermeister




Bebauungsplan "Münchener Straße/Schützenstraße/Bahnhofstraße" 14. vereinfachte Änderung Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt von:

Erstellt am: 01.12.2025

Maßstab 1:1000



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“

- 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
- Bekanntmachung Änderungsbeschluss
- öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 02.12.2025 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.Ob beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“ samt Vorhaben- und Erschließungsplan für seiner Geltungsbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit der Änderung sollen die Festsetzungen zu den Betriebszeiten neu gefasst werden. Ein schalltechnisches Gutachten des TÜV Süd zur Bewertung der Änderungsabsicht liegt vor.

Diese Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgütern bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes liegt mit zugehöriger Begründung und dem schalltechnischen Gutachten des TÜV Süd vom 08.10.2025 in der Zeit vom

22.01.2026 mit 25.02.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.Ob, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 25.02.2026** gegeben.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Weilheim i.Ob

Markus Loth
1. Bürgermeister





vorhabenbezogener Bebauungsplan "Parkhaus Krumpperstraße"

2. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

